

Kinder in Heimen und Pflegefamilien

Finke

2019

ISBN 978-3-406-74441-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Im Verhältnis zu den Betreuungspersonen des Kindes bedeutet das, dass in den ihm übertragenen Bereichen der elterlichen Sorge grundsätzlich der Vormund/Pfleger selbst die Entscheidungen in den Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, zu treffen hat.

Auch wenn der Vormund/Pfleger durch ausdrücklich Absprache mit den Betreuungspersonen des Kindes im Einzelfall deren Kompetenzen über den Kreis der Angelegenheiten des täglichen Lebens hinaus erweitern kann, darf es nicht so weit kommen, dass der Vormund/Pfleger durch weitgehende Delegation seiner Aufgaben auf die Betreuungspersonen des Kindes seiner Aufgabe, persönlich für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, nicht mehr nachkommt.

So erscheint es beispielsweise zweifelhaft, ob eine pauschale Übertragung der Entscheidungsbefugnisse in allen gesundheitlichen Angelegenheiten oder die Übertragung der Begleitung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu einem Anhörungstermin im Rahmen des Asylverfahrens mit den Pflichten eines Vormunds/Pflegers vereinbar ist.

Mit der Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, ist der Vormund auch **für die Sicherheit des Kindes verantwortlich**.

Auch wenn er die ihm mit der Personensorge gem. § 1631 BGB kraft Gesetzes zugeschriebene Aufsichtspflicht über das Kind zur Ausübung auf die Betreuungspersonen des Kindes übertragen hat, bleibt er in der Verantwortung. Er muss ein Auge auf die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes durch die Betreuungspersonen haben und ggf. einschreiten.

Die dem Vormund zustehende **Personensorge umfasst auch das Recht**, die Unterbringung des Kindes im Heim oder in der Pflegefamilie für beendet zu erklären und **die Herausgabe des Kindes zu verlangen** (§ 1632 Abs. 1 BGB).

Ist das Wohl des Kindes im Heim oder in der Pflegestelle gefährdet, so wird dieses Recht zu einer Pflicht. Es ist die Aufgabe des Inhabers der elterlichen Sorge, dafür zu sorgen, dass Gefahren für das Kindeswohl abgewendet werden.

Kommt der Inhaber der elterlichen Sorge dieser Aufgabe nicht nach und reicht die Zeit nicht, um das Familiengericht einzuschalten, damit dieses die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen trifft (§ 1666 Abs. 1 BGB), so ist bei einer dringenden Gefahr das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

e) Die Beziehung zu den Eltern

Insbesondere bei der Beziehung des Vormunds/Pflegers zu den Eltern des Kindes zeigen sich Unterschiede zwischen einem Vormund und einem Pfleger. Während der Vormund (idR) die gesamte elterliche Sorge besitzt, teilen sich Pfleger und Eltern die elterliche Sorge für das Kind. 150

Gibt es einen Vormund haben die Eltern des Kindes idR keine Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen mehr. Sie sind also in der Gestaltung der Beziehung zu ihrem Kind von den Entscheidungen des Vormunds abhängig.

Als Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts (§ 1632 Abs. 2 BGB) **entscheidet der Vormund** zB darüber, wie oft und unter welchen Umständen die Eltern Kontakt zu ihrem Kind haben dürfen, wobei aber die Eltern – ebenso wie andere Personen der Herkunftsfamilie – nicht rechtlos sind. Ihr Recht auf Umgang mit ihrem Kind (§ 1684 Abs. 1 BGB) ist – ebenso wie das Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (§ 1686 a BGB) und das Umgangsrecht der Großeltern, Geschwister und engen Bezugspersonen (§ 1685 BGB) – vom Vormund bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Nicht den Eltern, sondern **dem Vormund steht** als dem Inhaber der Personensorge **der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung** zu (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Der Vormund ist als der Personensorgeberechtigte **vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe beraten und auf die möglichen Folgen für die Ent-**

E. Das Setting einer Fremdunterbringung

wicklung des Kindes hingewiesen worden (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Er ist **bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle beteiligt** worden (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). und wirkt an der **Aufstellung des Hilfeplans** mit (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Gibt es keinen Vormund, sondern einen Pfleger, so haben die Eltern neben diesem ebenfalls noch Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen. Die Teile der elterlichen Sorge, die den Eltern nicht entzogen und auf den Pfleger übertragen wurden, stehen ihnen nach wie vor zu. Der Pfleger ist nur in den Bereichen der elterlichen Sorge zuständig, die ihm übertragen worden sind.

Hierbei macht der Umstand, dass die Teilbereiche der Personensorge nicht immer klar voneinander abgrenzbar sind und sich teilweise überlappen, ein Nebeneinander von Pfleger und Eltern kompliziert.

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Eltern neben einem Pfleger, dem bei einer Fremdunterbringung regelmäßig das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, übertragen wurden, noch das Umgangsbestimmungsrecht und das Recht an der Hilfeplanung beteiligt zu werden, zustehen.

Mit Blick auf die bereits dargestellte **Abgrenzung zwischen Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsbestimmungsrecht** hat der BGH 2016⁸⁷ entschieden, dass das Umgangsbestimmungsrecht ein vom Aufenthaltsbestimmungsrecht zu unterscheidender Teil der elterlichen Sorge ist. Das bedeutet, dass auch dann, wenn an Stelle der Eltern ein Pfleger entschieden hat, dass das Kind in einem Heim oder in einer Pflegefamilie leben soll, nach wie vor die Eltern diejenigen sind, die das *Recht* haben, *den Umgang des Kindes zu bestimmen* (§ 1632 Abs. 2 BGB), und die damit entscheiden können, wann und unter welchen Umständen sie ihr Kind sehen. Das Umgangsbestimmungsrecht kann den Eltern nur bei einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl entzogen werden.

Mit Blick auf die **Abgrenzung zwischen dem Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, und dem Recht, an der Hilfeplanung beteiligt zu werden**, ist davon auszugehen, dass die Gefahr für das Kindeswohl, die darin lag, dass die Eltern die Inanspruchnahme einer Hilfe verweigert haben, durch einen Entzug des Rechts, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, abgewendet wurde. Das Recht der Eltern auf Beteiligung an der Hilfeplanung ist hiervon zu unterscheiden und steht ihnen wohl regelmäßig noch zu, wenn bisher nur das Recht, Hilfe zu beantragen, auf den Pfleger übertragen wurde.

Da Pfleger und Eltern – ähnlich wie getrenntlebende Eltern mit zwischen ihnen aufgeteilter elterlicher Sorge – regelmäßig nebeneinander Teile der elterlichen Sorge besitzen, wird von ihnen wohl – ähnlich wie von Eltern – entsprechend § 1627 BGB erwartet werden können, dass sie **die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen**. Gelingt eine Einigung nicht, wird es wohl darauf ankommen, in wessen Kompetenzbereich die Entscheidung ihrem Schwerpunkt nach fällt.

f) Die Beziehung zu Familiengericht und Jugendamt

- 151 Sowohl das Familiengericht als auch das Jugendamt haben im Verhältnis zum Vormund/Pfleger einerseits Beratungs- und Unterstützungsaufgaben und andererseits Kontrollaufgaben.

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

(1) ¹Das Familiengericht berät die Vormünder. ²Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2–4) [...]

⁸⁷ BGH Beschl. v. 6.7.2016 – XII ZB 47/15, BeckRS 2016, 14704.

Das Familiengericht, zu dessen Aufgabe auch die Auswahl und Bestellung des Vormunds/Pflegers gehört, **berät die Vormünder/Pfleger und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.**

Der Vormund/Pfleger ist dann seinerseits verpflichtet, das Familiengericht regelmäßig über seine Aufgabenerfüllung zu informieren.

§ 1840 BGB Bericht und Rechnungslegung

(1) ¹Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. ²Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

(2–4) [...]

Er **hat dem Familiengericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten**, wobei **der Bericht auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds/Pflegers zu dem Mündel zu enthalten hat.**

§ 1839 BGB Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund [...] hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

Über die ohnehin bestehende jährliche Berichtspflicht (§ 1840 BGB) hinaus **hat der Vormund/Pfleger auf Verlangen dem Familiengericht jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.**

Hat das Kind Vermögen, so dass zu den Aufgaben des Vormunds/Pflegers auch die Vermögenssorge gehört, sieht das Gesetz besondere Pflichten vor.

§ 1802 BGB Vermögensverzeichnis

(1) ¹Der Vormund hat das Vermögen, [...], zu verzeichnen und das Verzeichnis, [...], dem Familiengericht einzureichen. [...]

(2–3) [...]

Neben der jährlichen Rechnungslegungspflicht des § 1840 Abs. 2 und Abs. 3 BGB **hat der Vormund/Pfleger zum Beispiel die Pflicht, das Vermögen des Mündels zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Familiengericht einzureichen.**

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

(2) ¹Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds [...] die Aufsicht zu führen [...].

(3–4) [...]

Das Familiengericht überwacht den Vormund/Pfleger. Es **hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds/Pflegers die Aufsicht zu führen.**

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

(2) ²Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. [...]

(3–4) [...]

Da die persönliche Beziehung des Vormunds/Pflegers zum Mündel eine hohe Bedeutung hat, hat das Familiengericht **insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds/Pflegers zu dem Mündel zu beaufsichtigen.**

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

(2) ¹Das Familiengericht hat [...] gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. [...]

(3–4) [...]

E. Das Setting einer Fremdunterbringung

Bei Pflichtwidrigkeiten hat das Familiengericht die Möglichkeit, durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

- (3) ¹Das Familiengericht kann den Vormund [...] zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. [...]
(4) [...]

Dabei kann es **den Vormund/Pfleger zur Befolgung seiner Anordnungen auch durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.**

§ 1837 BGB Beratung und Aufsicht

- (4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

Außerdem gilt § 1666 BGB entsprechend. Das bedeutet: wird das Wohl des Kindes gefährdet und ist der Vormund/Pfleger nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB) und kann damit beispielsweise dem Vormund/Pfleger auch gebieten, bestimmte (weitere) Hilfen in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

§ 1886 BGB Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde [...].

Letztendlich gibt es auch die Möglichkeit, dass das Familiengericht **den Einzelvormund/Einzelpfleger entlässt, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds/Pflegers, das Interesse des Mündels gefährden würde.**

Nicht nur das Familiengericht berät und beaufsichtigt den Vormund/Pfleger. Es ist auch Aufgabe des Jugendamtes, den Vormund/Pfleger zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.
(3–4) [...]

Pfleger und Vormünder haben gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung und können sich somit jederzeit an das Jugendamt wenden.

§ 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (3) ¹Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. [...]
(4) [...]

Das Jugendamt hat aber auch von sich aus darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen.

§ 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (3) ²Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. [...]
(4) [...]

Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden.

§ 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(3) ³Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. [...]

(4) [...]

Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen.

g) Vergütung

Nach der Vorstellung des Gesetzes übt ein Vormund/Pfleger seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. **152**

§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds

(1) ¹Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. [...]

(2–3) [...]

Die Vormundschaft/Pflegschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

Der Vormund/Pfleger kann lediglich **Aufwendungsersatz** (§ 1835 BGB) oder eine jährliche **Aufwandsentschädigung verlangen** (§ 1835 a BGB).

§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds

(1) ²Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. [...]

(2–3) [...]

Die Vormundschaft/Pflegschaft kann aber *ausnahmsweise* auch *entgeltlich geführt* werden, **wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds/Pflegers feststellt, dass der Vormund/Pfleger die Vormundschaft/Pflegschaft berufsmäßig führt.**

Im Regelfall liegt gem. § 1 VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) Berufsmäßigkeit vor, wenn der Vormund/Pfleger mehr als zehn Vormundschaften/Pflegschaften führt oder die für die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Gem. § 3 VBVG beträgt die dem Vormund zu bewilligende Vergütung für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 33,50 Euro, wenn der Vormund über besondere Kenntnisse verfügt, die durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

Eine Vergütungsmöglichkeit aus der Staatskasse gibt es nur für den berufsmäßig tätigen Einzelvormund/Einzelpfleger. **Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.**

Die dem Vormund/Pfleger gezahlte Vergütung muss selbstverständlich nicht für den Lebensunterhalt des Kindes verwendet werden. Solange der Vormund mit dem Kind **nicht in gerader Linie verwandt** ist, ist er ihm **nicht zum Unterhalt verpflichtet** (§ 1601 BGB).

Der notwendige Unterhalt des Kindes wird in der Regel im Rahmen der Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie vom Jugendamt sichergestellt (§ 39 SGB VIII).

Auch wenn der **Vormund** sich entscheidet, das Kind in seinen eigenen Haushalt aufzunehmen, **kann er Pflegegeld erhalten.**

Voraussetzung ist allerdings, dass er die Aufnahme des Kindes nicht als seine Privatangelegenheit betrachtet, sondern sich sozusagen selbst als Pflegefamilie zur Verfügung stellt und – ähnlich wie unterhaltspflichtige Großeltern, die für die Aufnahme ihres Enkelkindes ebenfalls uU Pflegegeld bekommen können – **bereit ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken** (§ 27 Abs. 2 a SGB VIII).

5. Jugendamt

153 Das Jugendamt tritt im Setting einer Fremdunterbringung mit unterschiedlichen Personen in verschiedenen Rollen auf.

Als Hilfeplaner ist es für die Planung der Hilfe verantwortlich.

Als Amtsvormund/Amtspfleger ist es Inhaber der elterlichen Sorge.

Gibt es einen Einzelvormund/Einzelpfleger, so berät, unterstützt und kontrolliert es diesen.

Es hat eine wichtige Rolle in familiengerichtlichen Verfahren und ist als Wächter des Kindeswohls für den Schutz des Kindes auch dann verantwortlich, wenn dies bereits in einem Heim oder in einer Pflegefamilie lebt.

Üblicherweise werden bestimmte Aufgaben des Jugendamtes von Spezialdiensten erledigt. So ist zB die wirtschaftliche Jugendhilfe für die Rolle des Jugendamtes als Kostenträger zuständig und der Pflegekinderdienst kümmert sich um die Pflegefamilie. In manchen Jugendämtern gibt es auch einen Spezialdienst für Heimunterbringungen.

Die Mitarbeiter*innen des allgemeinen Sozialdienstes (ASD) – auch Jugendhilfedienst (JHD), Kommunalen Sozialdienst (KSD), oÄ genannt – sind für alle Jugendhilfebelange der in ihrem Bezirk lebenden Familien zuständig, soweit die Aufgabe nicht einem Spezialdienst übertragen ist.

Wie die Aufgabenerfüllung in den einzelnen Jugendämtern strukturiert und aufgeteilt wird, ist dem einzelnen Jugendamt überlassen und hängt ua auch von der Größe des Jugendamtes ab.

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

(1) 'Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern [...] hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) [...]. [...]

(2–3) [...]

Für alle Dienste des Jugendamtes fordert aber § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII dass **hauptberuflich nur Fachkräfte beschäftigt** werden, also Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

a) Allgemeiner Sozialdienst

154 Zu den zentralen Aufgaben des ASD gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes.

Häufig ist es die fallzuständige Fachkraft des ASD, die die **Fremdunterbringung des Kindes initiiert** hat.

In vielen Fällen nehmen die Eltern nicht von sich aus Hilfe bei der Erziehung ihres Kindes in Anspruch, sondern es sind die Fachkräfte des Jugendamtes, die sehen, dass es einem Kind schlecht geht, und die tätig werden, indem sie den Eltern des Kindes **Hilfe** in Form der Fremdunterbringung **anbieten** (§ 8 a Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Nötigenfalls **schalten** sie das **Familiengericht ein** (§ 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) und regen einen Entzug der elterlichen Sorge an, um das Kind gegen den Willen der Eltern in einem Heim oder in einer Pflegefamilie unterzubringen.

Sofern die Zeit nicht reicht, um auf eine Entscheidung des Familiengerichts zu warten, beginnt die Fremdunterbringung bei einer dringenden Gefahr mit einer **Inobhutnahme** des Kindes (§ 8 a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Auch im weiteren Hilfeverlauf ist die fallzuständige Fachkraft des ASD idR für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig.

Sie hat die **Aufgabe, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung so weit zu verbessern, dass sie das Kind wieder**

selbst erziehen kann (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und – ebenso wie der Pflegekinderdienst – **durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hinzuwirken, dass die Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie gefördert wird** (§ 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Oft ist die fallzuständige Fachkraft des ASD – jedenfalls zunächst einmal – auch **federführend bei der Hilfeplanung** (§ 36 SGB VIII).

Denkbar ist aber im weiteren Hilfeverlauf der Fremdunterbringung auch ein Wechsel der Verantwortlichkeit zum Pflegekinderdienst, der als Spezialdienst für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien zuständig ist, oder zu einem möglicherweise existierenden Spezialdienst für Heimunterbringungen.

b) Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst (auch dieser Spezialdienst kann vor Ort eine andere Bezeichnung haben) **akquiriert und schult neue Pflegefamilien und hält engen Kontakt zu den Pflegefamilien, bei denen bereits Kinder untergebracht sind.** 155

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) ¹Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; [...] [...]

(2a–3) [...]

Die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes beraten und unterstützen die **Pflegeperson**, die sowohl **vor der Aufnahme des Kindes** als auch **während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf diese Beratung und Unterstützung** hat.

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ¹Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. [...]

(2–3) [...]

Aufgrund ihres engen Kontaktes zu den Pflegefamilien haben die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes – ebenso wie die Mitarbeiter*innen des ASD – die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, ihren Teil dazu beizutragen, dass **darauf hingewirkt wird, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.**

§ 38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge die der Pflegeperson mit § 1688 Abs. 1 verliehene Kompetenz, in den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden, **soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.**

Der Pflegekinderdienst hat dann – möglicherweise ergänzend zu den Bemühungen des ASD, der möglicherweise den engeren Kontakt zur Herkunftsfamilie hat – die Aufgabe, zu vermitteln und den Konflikt zu lösen.

Dies gilt ebenso **bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten.**

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(3) ¹Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. [...]

E. Das Setting einer Fremdunterbringung

Gleichzeitig gehört auch die Kontrolle der Pflegefamilie zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes. **Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung gewährleistet.**

Das Gesetz schreibt vor, dass diese Überprüfung **an Ort und Stelle** – also durch einen Hausbesuch – stattzufinden hat.

Es kommt vor, dass Kinder in Einrichtungen oder Pflegestellen zu Schaden kommen und es ist Aufgabe des Jugendamtes das zu verhindern. So ist beispielsweise das Jugendamt in einem Fall, in dem ein Kind bei seinen Pflegeeltern fast verhungert wäre, zu Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt worden.⁸⁸

c) Die Rolle des Jugendamtes als Hilfeplaner

156 In der Rolle als Hilfeplaner trägt das Jugendamt die **Verantwortung für eine gelingende Hilfeplanung.**

Die fallzuständige Fachkraft hat **den Personensorgeberechtigten und das Kind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe beraten** (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), **bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle beteiligt** (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) und den Personensorgeberechtigten und das Kind **auf die möglichen Folgen der Hilfe für die Entwicklung des Kindes hingewiesen** (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Sie hat den Fall in eine kollegiale Beratung eingebracht, damit bei der **Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart**, also bei der Frage, ob und in welcher Weise das Kind fremd untergebracht werden soll, durch das **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) auch die Meinungen und Sichtweisen der Kolleg*innen einfließen können. So ist sichergestellt, dass der Fall aus verschiedenen Perspektiven betrachtet wird, und möglicherweise bestehende blinde Flecke der fallzuständigen Fachkraft können ausgeglichen werden.

Bei der Frage, in welcher Einrichtung bzw. in welcher Pflegefamilie das Kind untergebracht wird, hat die fallzuständige Fachkraft das **Wunsch- und Wahlrecht** des Personensorgeberechtigten und des Kindes berücksichtigt (§ 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).

Sie hat zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind einen *Hilfeplan aufgestellt* (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Für diese **Aufstellung des Hilfeplans, der Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Hilfe ist**, gibt es nur wenige ausdrückliche gesetzliche Vorgaben.

Das Gesetz fordert lediglich **Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen**. Außerdem gibt es die Vorgabe, **regelmäßig zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist** (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Diese Offenheit des Gesetzes hat Vor- und Nachteile.

Sie gibt den Raum, die Hilfeplanung an die Bedürfnisse des Einzelfalls anzupassen und vor Ort im Prozess des Handelns miteinander gute Formen der Hilfeplanung (weiter) zu entwickeln.

Die damit ermöglichte Vielfalt von Hilfeplanungsprozessen kann aber auch als Nachteil empfunden werden. Die Heimeinrichtungen und Pflegefamilien, die an der Hilfeplanung beteiligt sind, haben je nachdem, mit welchem belegenden Jugendamt sie es zu tun haben, mit unterschiedlichsten inhaltlichen und formalen Vorgaben zu tun.

⁸⁸ BGH Urt. v. 21.10.2004 – III ZR 254/03, BeckRS 2004, 11330.